

Hinweise zum Schutz von erdverlegten Erdgasversorgungsanlagen

Die im Erdreich verlegten Stahl- und Kunststoffrohrleitungen und dazu gehörige Begleitkabel und Rohre dienen der Versorgung mit Erdgas und sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Versorgungssicherheit erforderlich.

Bei Arbeiten jeglicher Art im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, grabungslosem Leitungsbau, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden, Einbohren und Dornen, etc. besteht immer die Gefahr, dass Leitungsanlagen beschädigt werden.

Die Beschädigung von Erdgasleitungen stellt nicht nur eine Gefährdung besonderer Art dar, sie verpflichtet auch den Schadensverursacher zum Schadenersatz und ist strafbar. Ferner ist auch mit Ersatzansprüchen von Erdgaskunden zu rechnen, bei denen infolge einer Beschädigung eine Unterbrechung der Erdgasversorgung aufgetreten ist.

Es liegt daher im Interesse derjenigen, die Erdarbeiten in der Nähe von Erdgasleitungen ausführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und zur Verhütung von Schäden die nachstehenden Anweisungen zu beachten.

1. Geltungsbereich

Diese Hinweise gelten für Arbeiten im Bereich von Erdgasversorgungsanlagen in öffentlichen und privaten Grundstücken. Zu den Erdgasversorgungsanlagen gehören Rohrleitungen, Regel- und Meßstationen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Widerlager, katholische Korrosionsschutzanlagen, Steuer- und Meßkabel, Warnbänder, u.a.m..

Erdgasleitungen werden nicht nur in öffentlichem Gut (Straßen, Wege, etc.) sondern auch in privaten Grundstücken verlegt.

2. Allgemeine Pflichten

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter, in Betrieb befindlicher Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Dies gilt sinngemäß auch für Bauwerber und privat veranlasste Bautätigkeiten auf eigenem Grund und Boden.

Der Bauunternehmer und der Grundstückseigentümer hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Erdgasversorgung Ausserfern GmbH (EVA) auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer, Grundbesitzer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen.

Die Pflicht des Bauunternehmers/Grundstückseigentümers betreffend der Erkundungs- und Sicherungspflicht für andere als Erdgasanlagen wie z.B. Stromanlagen, Wasserversorgungsanlagen, etc. bleibt unberührt.

3. Erkundungs- und Sicherungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundungs- und Sicherungspflicht bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken bei der EVA im Konstruktionsbüro **aktuelle** Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen (ständige Erschließungstätigkeit durch EVA !!).

Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages müssen neue Erkundungen eingeholt werden.

4. Lage von Versorgungsanlagen

Die EVA gibt hinreichend genaue Auskünfte über Lage und Tiefe ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist.

Die Verlegetiefe (Rohrdeckung) beträgt in der Regel ca. 60 – 100 cm.

Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen bzw. jeder der Erdarbeiten durchführt die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z.B. Ortung, Suchschlitze o.ä. selbst Gewißheit zu verschaffen.

Alle Maßangaben in Plänen und Skizzen sind unverbindlich. Abweichungen von den angegebenen Maßen begründen deshalb keine Haftung der EVA.

5. Baubeginn und Grabungsmeldung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen muß der EVA rechtzeitig eine schriftliche Grabungsmeldung (mittels EVA-Formular „Bestätigung Leitungsauskunft und Grabungsmeldung“) im Zuge der Einholung von Leitungsauskunft und Planeinsicht bei EVA gemacht werden.

Das Einholen von Informationen nach Ziffer 3 und 4 gilt noch nicht als Grabungsmeldung.

Änderungen sind der EVA mitzuteilen.

6. Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die von der EVA dem Bauunternehmen bzw. Grundstückseigentümer erteilten Auflagen müssen eingehalten werden.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der EVA weder verdeckt noch versetzt oder entfernt werden.

7. Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Erdgasversorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, daß eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit der EVA abzustimmen sind, zu treffen.

In der Nähe von Erdgasleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u.ä. sind ebenfalls mit der EVA vor deren Ausführung abzustimmen.

Werden die i.d.R. über der Leitung verlegten Warnbänder oder Abdeckungen erreicht, dürfen nur noch stumpfe Werkzeuge, wie z.B. Schaufeln verwendet werden.

Es gibt jedoch auch Erdgasleitungen, welche (aufgrund der Verlegungsmethode) ohne Warnband und Abdeckplatten in einem Schutzrohr verlegt wurden.

8. Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen **nur** durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern.

Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, welche von der EVA nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen.

Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

9. Kreuzung von Gasleitungen

Im Falle der Kreuzung einer neu zu verlegenden Leitung mit unserer Gasleitung muß der lichte Abstand mindestens 20 cm und bei Parallelführung seitlich mindestens 40 cm betragen. Sollten zwingende Gründe eine Unterschreitung der genannten Mindestabstände erfordern, so sind zusätzliche Schutzmaßnahmen vor der Baudurchführung mit der EVA abzustimmen. Die Schutzmaßnahmen bei Kreuzungen sind generell vor Ausführung mit der EVA abzuklären.

10. Verfüllen der Baugrube lt. ÖVGW GW10 bzw. DVGW Regelwerk (in BRD)

Anwesenheit + Kontrolle durch EVA

Das Unterbauen und Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen ist mit der EVA rechtzeitig abzustimmen und **nur in Anwesenheit eines Beauftragten der EVA zulässig**. Die Erdgasleitungen und Begleitkabel sind mit mind. 10 cm Natursand (Rundkorn) 0,4 cm zu umhüllen.

Das Verfüllen hat nach den entsprechenden Normen sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der EVA zu erfolgen.

Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsleitung gehörende Ergänzungseinbauten müssen beim Schließen des

Rohrgrabens wieder an ihren ursprünglichen Standort kommen und dürfen nicht verschüttet oder überdeckt werden. Bei Unklarheiten ist das Einvernehmen mit der EVA herzustellen.

Bei Verfüllungen ohne Genehmigung der EVA behält sich die EVA das Recht vor, auf Kosten des grabenden Unternehmens/Grundeigentümers die fachgerechte Bettung/Lage zu überprüfen, wobei die Kosten zu Lasten des grabenden Unternehmens/Grundeigentümers gehen.

11. Umlegen und Überbauen von Erdgasleitungen

Ist nur in Abstimmung mit Erdgasversorgung Ausserfern zulässig.

Ein Überbauen ist i.d.R. nicht zulässig.

12. Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung (hierzu zählen auch Riefen, Schnitte Kratzer, etc.) oder nur vermutete Beschädigung und Freilegung einer Versorgungsanlage oder Begleitkabel ist der EVA unverzüglich zu melden, sowie deren Reparatur zu bestellen.

Die Erdarbeiten sind unverzüglich bis zum Eintreffen des Beauftragten der EVA einzustellen.

Ist das Rohr, die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der EVA erfolgen.

Wurden Warnbänder, Abdeckplatten, etc. entfernt oder beschädigt, so sind sie einvernehmlich mit der EVA wieder zu verlegen.

13. Maßnahmen bei Gasaustritt

Wenn eine Rohrleitung/Versorgungsanlage so beschädigt worden ist, dass es zu einem Gasaustritt oder Undichtheiten führt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahr zu treffen.

Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr !

- ◆ Funkenbildung vermeiden
- ◆ Rauchverbot
- ◆ kein offenes Feuer
- ◆ keine elektrischen Anlagen bedienen
- ◆ sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotore abstellen
- ◆ Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- ◆ Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- ◆ Erdgasversorgung Ausserfern unverzüglich verständigen
- ◆ weitere Maßnahmen mit der EVA abstimmen.
- ◆ Personal und Gerätschaft vor Ort bereithalten für evtl. notwendige Tiefbauarbeiten. Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der EVA verlassen

Notruf Erdgas: In Österreich (Österr. Telefonnetze!):

128

In Deutschland (Deutsche Telefonnetze!): 0800 1 82 83 84

Wichtiger Hinweis für Mobiltelefonnutzer: Die o.g. Notrufnummern sind nur mit den jeweils landeseigenen (A, BRD) Telefonnetzen erreichbar. Bitte vergewissern Sie sich vor einem Anruf (speziell im grenznahen Gebiet), dass Sie das richtige Netz aktiviert haben.

**Hauptverwaltung EVA/EWR :
EWR Füssen Betriebsstelle :**

**Tel. (+43) (0) 5672-607-0
Tel. (+49) (0) 8362 909-0**